



# Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 9. Dezember 2025  
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg  
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat





## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ausgangslage und Handlungsbedarf</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Neue Gemeindestruktur</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes</b>	<b>4</b>
<b>3.3</b>	<b>Rechtslage</b>	<b>4</b>
3.3.1	<i>Urteil BGer 2C_399/2017</i>	4
3.3.2	<i>Urteil VGE 2022/384</i>	5
<b>3.4</b>	<b>Vernehmlassung</b>	<b>5</b>
<b>3.5</b>	<b>Folgebeschlüsse</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Projektorganisation</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Methodik/Vorgehen</b>	<b>6</b>
<b>5.1</b>	<b>Zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>6</b>
<b>5.2</b>	<b>Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen T1</b>	<b>7</b>
<b>5.3</b>	<b>Preisüberwachung</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Vor- und Nachteile verschiedener Varianten</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Konsequenzen bei Ablehnung</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Stellungnahme Dritter</b>	<b>10</b>
<b>12</b>	<b>Mitberichte aus der Verwaltung</b>	<b>10</b>
<b>13</b>	<b>Terminprogramm zur Realisierung</b>	<b>10</b>
<b>14</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>10</b>
<b>15</b>	<b>Zuständigkeiten zum Beschluss</b>	<b>11</b>
<b>16</b>	<b>Beschlussentwurf</b>	<b>11</b>

## 1 **Das Wichtigste in Kürze**

Mit diesem Bericht wird beantragt, die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 zu Händen des Stadtrates zu verabschieden. Das Ziel der Teilrevision ist die Anpassung des Reglements an die geänderte Gemeindestruktur durch die Fusion mit Obersteckholz und an die übergeordnete rechtliche Lage hinsichtlich Konzessions- oder Gemeindeabgabe. Zudem soll eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Gasversorgung im revidierten Reglement ermöglicht werden, wie sie bereits seit vielen Jahren für die Stromversorgung besteht. Mit der Revision des Reglements wird die Umsetzung reglementarisch ermöglicht und die Einzelheiten dazu geregelt.

## 2 **Grundlagen**

- Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014
- Urteil des Bundesgerichtes 2C\_399/2017 vom 28. Mai 2018
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. April 2021, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2021, Trakt. 1
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 vom 19. Mai 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2021, Trakt. 7
- Schreiben der IB Langenthal AG vom 17. September 2021
- Gemeinderatsprotokoll vom 15. Dezember 2021, Trakt. 20
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Trakt. 7
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2022.384U vom 28. März 2024
- Vernehmlassungsbericht "Versorgungsreglemente" vom 22. April 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2025, Trakt. 3
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 -2028 vom Juni 2025
- Energiepolitisches Programm 2026-2029, Massnahme 3.1.1

## 3 **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Für die Revision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 gibt es verschiedene Gründe. Diese werden nachfolgend kurz erläutert.

Nach der Reglementsrevision werden die vorgenommenen Anpassungen auch in den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 6. Mai 2015 überführt. Entsprechende Gespräche wurden mit der IB Langenthal AG bereits geführt. Die Genehmigung des Konzessionsvertrags liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

### 3.1 **Neue Gemeindestruktur**

Per 1. Januar 2021 hat die Stadt Langenthal mit der Gemeinde Obersteckholz und gut zehn Jahre zuvor mit der Gemeinde Untersteckholz fusioniert. Seither bestehen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal zwei Energieversorgerinnen. Die onyx Energie AG (ab 1. Januar 2022 BKW Energie AG, nachfolgend BKW) in den Gemeindegebieten Ober- und Untersteckholz und die IB Langenthal AG im Stadtteil Langenthal (inkl. Schoren). Die Zuteilung eines Gebietes an einen Energieversorger obliegt im Rahmen der Umsetzung von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetzes, StromVG; SR 734.7) dem Kanton Bern.



Im Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 (nachfolgend Versorgungsreglement) wird der Leistungsauftrag der IB Langenthal AG im Bereich Versorgung geregelt. Da das Reglement jeweils vom ganzen Stadtgebiet Langenthal spricht, die Elektrizitätsversorgung in den Gemeindegebieten Ober- und Untersteckholz aber der BKW obliegt, ist eine Revision von den Art. 1, 2 und 4 des Versorgungsreglements nötig. Da das Reglement seit den Fusionen mit Ober- und Untersteckholz nicht mehr die Versorgung des ganzen Stadtgebiets regelt, ist auch der Titel des Reglements anzupassen.

### **3.2 Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes**

Im Weiteren soll eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Gasversorgung im revidierten Reglement ermöglicht werden, wie sie bereits seit vielen Jahren für die Stromversorgung besteht. Eine solche Konzessions- oder Gemeindeabgabe wird in Art. 15 Abs. 2 des aktuell geltenden Reglements explizit ausgeschlossen. Eine solche Regelung ist angesichts der energiepolitischen Ziele auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene und der Abhängigkeiten in der Gasversorgung vom Ausland nicht mehr zeitgemäss. Die Ungleichbehandlung von Gas- und Stromversorgung ist zudem nicht gerechtfertigt, da beide Versorgungsnetze gleichermaßen den öffentlichen Grund in Anspruch nehmen. In Übereinstimmung mit dem kürzlich in Kraft gesetzten kommunalen Energierichtplan soll analog zur Stromversorgung auch für die Gasversorgung eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Raumes reglementarisch ermöglicht und eingeführt werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde seitens IB Langenthal AG dem Gemeinderat im November 2019 vorgestellt und per Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021 im Grundsatz beschlossen und in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025-2028 und im energiepolitischen Programm 2026-2029 im Rahmen der Rezertifizierung zur Energiestadt verankert. Mit der Revision des Reglements wird die Umsetzung reglementarisch ermöglicht und die Einzelheiten dazu geregelt.

### **3.3 Rechtslage**

#### **3.3.1 Urteil BGer 2C\_399/2017**

Für den Aufbau, die Instandhaltung und die Bewirtschaftung des Versorgungsnetzes nutzt die Energieversorgerin meist den öffentlichen Grund, insbesondere für die Leitungen. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes kann die Gemeinde eine Konzessionsabgabe einfordern. Diese wird im Bereich der Versorgung meist direkt an die Endkundinnen und -kunden überwält und mit der periodischen Energierechnung in Rechnung gestellt. Diese Konzessionsabgabe ist auf der Rechnung als "Abgabe an die Gemeinde" ausgewiesen.

Lange Zeit war nicht klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage benötigt oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Am 28. Mai 2018 ist ein wichtiges Bundesgerichtsurteil ergangen (BGer 2C\_399/2017), das besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbraucherinnen und -verbrauchern diese Abgabe "überwält" werden kann.

Die Fakturierung dieser Abgabe durch die Energieversorgerin erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Die Reglementsgrundlage muss den allgemeinen Grundsätzen des Abgaberechts folgen und zumindest das Abgabeobjekt, das Abgabesubjekt und die Grundzüge der Bemessung regeln. Die in Langenthal im Versorgungsreglement enthaltenen Rechtsgrundlagen erfüllen aber nicht alle Grundsätze des Abgaberechts und sollten entsprechend ergänzt werden (Art. 15). Ansonsten kann es sein, dass sich eine Bürgerin oder ein Bürger erfolgreich gegen die Bezahlung der Gemeindeabgabe wehren kann. Da die IB Langenthal AG der Stadt Langenthal nur diejenigen Abgaben weiterleitet, die sie auch einnimmt, würde dies zu einem Ertragsausfall führen.



### 3.3.2 Urteil VGE 2022/384

Am 28. März 2024 hob das Verwaltungsgericht des Kantons Bern das Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz vom 17. Februar 2022 (RSFE) der Stadt Thun auf, welches durch den Thuner Stadtrat beschlossen wurde. In diesem Reglement wurden die Grundlagen gelegt, um eine neue Abgabe auf den Stromverbrauch einzuführen, mit welcher ausschliesslich eine Spezialfinanzierung für Energieeffizienzfördermassnahmen geäufnet werden sollte. In Art. 2 RSFE wurde definiert, dass "eine Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Gebühren für leistungsgebundene Elektrizitätslieferungen" erhoben werden und die Förderabgabe "als Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt" erfolgen sollte. Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts entspricht die neue Abgabe in Thun einer Steuer, da für die Abgabe keine Gegenleistung erbracht wird. Da zudem eine übergeordnete rechtliche Grundlage für die Erhebung einer solchen Abgabe oder eben einer solchen Steuer fehle, sei diese rechtswidrig und das Reglement aufzuheben.

Auch wenn sich die Abgabe in Langenthal nach verwaltungsinterner Einschätzung signifikant von der Abgabe in Thun unterscheidet, wurde eine externe rechtliche Prüfung im Licht des neuen Urteils in Auftrag gegeben. Das Gutachten bestätigt, dass die in Langenthal vorgesehene Abgabe nicht wie im Fall von Thun einer Steuer entspricht und für die vorgesehenen Abgaben und deren Verwendung in Langenthal die übergeordnete rechtliche Grundlage im Strassengesetz gegeben ist. Die Details dazu können Ziffer 11 entnommen werden.

### 3.4 Vernehmlassung

Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 wurde, gemeinsam mit dem Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG sowie dem Reglement und der Verordnung über die Spezialfinanzierung Klima, bei drei gemeinderätlichen Kommissionen und den Stadtratsfraktionen in die Vernehmlassung geschickt.

Die Stellungnahmen zur Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 fielen grundsätzlich positiv aus. Am meisten Rückmeldungen gingen ein zu den Maximalwerten für die einzelnen Abgaben, zum Grenzwert für eine Deckelung der Abgaben und zum Anteil der Abgabe, mit dem die Spezialfinanzierung "Klima" geäufnet werden sollte. Der Umgang mit den einzelnen Eingaben wurde anschliessend am 29. Mai 2024 vom Gemeinderat beschlossen und danach entsprechend in die Dokumente eingearbeitet.

### 3.5 Folgebeschlüsse

In der Beratung des vorliegenden Reglements an der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2025 wurde festgelegt, den Maximalwert der Abgabe bei 2 Rp./kWh festzusetzen. Dies wurde im nun zur Genehmigung vorgelegten Reglementsentwurf entsprechend umgesetzt. Die Spezialfinanzierung Klima, deren Reglement und Verordnung zeitgleich mit dem vorliegenden Reglement in die Vernehmlassung geschickt wurde, wird in dieser Form nicht umgesetzt. Neu soll das Förderprogramm in der Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt (inkl. Reglement und Verordnung) verankert sein, welche nebst einem Förderprogramm auch den baulichen Unterhalt abdecken wird. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen werden zeitgleich mit dem vorliegenden Geschäft in den Genehmigungsprozess geschickt.

## 4 Projektorganisation

Die Projektleitung liegt beim Stadtbauamt, Fachstelle Umwelt und Energie in enger Absprache mit dem Rechtsdienst des Stadtbauamts.



## 5 Methodik/Vorgehen

Im Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen müssen aus oben genannten Gründen die Art. 1, 2, 4 und 15 revidiert und der Titel angepasst werden. Auch weitere Artikel des Reglements haben Revisionsbedarf. Diese sollen aber erst in einer kommenden Gesamtrevision angegangen werden. Auf die jetzt zur Revision vorgesehenen Artikel wird untenstehend kurz eingegangen, die genauen Änderungen können dem Änderungserlass (Beilage 1) und der Synopse (Beilage 2) entnommen werden.

In Abstimmung mit der vorliegenden Reglementsrevision wurden die folgenden Geschäfte erarbeitet:

- Neues Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW
- Neues Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt, inklusive dazugehöriger Verordnung

Diese Geschäfte sind nicht Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrags.

### 5.1 Zu den einzelnen Artikeln

#### Titel

Bei Inkrafttreten des Reglements war die IB Langenthal AG noch alleinige Versorgerin der Stadt Langenthal. Seit der Fusion mit Ober- und Untersteckholz ist dies nicht mehr der Fall. Entsprechend ist der Titel des Reglements anzupassen, um klarzustellen, dass das Reglement "nur" den Versorgungsauftrag der IB Langenthal AG regelt.

#### Artikel 1

In Art. 1 wird die Versorgungsaufgabe an die IB Langenthal AG übertragen. Mit der vorliegenden Reglementsrevision wird der Versorgungsperimeter der IB Langenthal AG genauer definiert.

#### Artikel 2

In Art. 2 des Versorgungsreglements wird der Leistungsauftrag der IB Langenthal AG definiert. Da die Elektrizitätsversorgung seit der Fusion mit Unter- und später Obersteckholz nicht mehr auf dem gesamten Gemeindegebiet der IB Langenthal AG obliegt, muss Art. 2 Abs. 1 Bst. a mit einer entsprechenden Klausel ergänzt werden.

Auch mit Wasser wird nicht mehr das ganze Gemeindegebiet durch die IB Langenthal AG versorgt, da in einigen Gebieten die Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder an eine Genossenschaft übertragen wurde. Zudem ist im städtischen Teil Langenthals die IB Langenthal AG lediglich für die Sekundärversorgung zuständig. Die Primärversorgung wird durch den Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langente (WUL) sichergestellt. Entsprechend muss der Leistungsauftrag in den Art. 2 Abs. 1 Bst. c ebenfalls angepasst werden.

In Art. 2 Abs. 2 Bst. b wird die Klammer "(insb. Elektrizität und Gas)" gestrichen. Diese wird als unnötig erachtet, da der Begriff Energie sowohl Elektrizität und Gas beinhaltet. Zudem soll der Fokus nicht mehr auf das Gas gelegt werden, da zukünftig die Wärme vermehrt aus erneuerbaren Energieträgern und nicht aus der Gasverbrennung gewonnen werden soll.

#### Artikel 4

In Art. 4 wird das Eigentum der Verteilanlagen präzisiert.



## Artikel 15

In Art. 15 des Versorgungsreglements wird die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden geregelt:

In Abs. 2 wird der Passus, dass für die Versorgung mit Gas, Wasser und Kommunikationssignalen keine Abgaben erhoben werden, gestrichen.

In Abs. 2<sup>bis</sup> wird neu geregelt, dass die IB Langenthal AG die Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden in Rechnung stellen darf.

In Abs. 3 werden die Bemessungsgrundlage und ein Rahmen für die Abgabenhöhe definiert. Es wird dabei explizit festgehalten, dass eine Konzessionsabgabe auf Elektrizität (Bst. a) und auf Gas (Bst. b) erhoben wird, während auf Wasser und Kommunikationssignalen keine Abgabe erhoben wird (Bst. c). Die Abgabe für die Elektrizitätsversorgung wie auch für die Gasversorgung bewegt sich zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh. Die genaue Höhe der Abgabe definiert gemäss Abs. 5 der Gemeinderat. Ein durchschnittliches Einfamilienhaus mit Gasheizung verbraucht rund 20'000 kWh Gas und 4'500 kWh Strom pro Jahr. Bei den aktuell angedachten Abgabewerten von 1.2 Rp./kWh für die Strom- und 0.6 Rp./kWh für die Gasversorgung würde eine jährliche Totalabgabe von Fr. 174.00 resultieren.

In Abs. 4 wird eine Deckelung der Abgabe pro Abgabestelle sowohl auf Elektrizität als auch auf Gas eingeführt. Damit werden energieintensive Gewerbebetriebe vor höheren Abgaben geschützt: Wenn pro Abgabestelle und Kalenderjahr die Bezugsmenge von 2.0 GWh Elektrizität und 2.0 GWh Gas überschritten wird, sind die weiteren kWh in dem laufenden Jahr abgabebefreit. Die definierten Grenzwerte wurden aufgrund der Berechnungen mit den Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2020 gewählt und gemäss den Vernehmlassungseingaben angepasst. Von der vorgeschlagenen Deckelung hätten im Jahr 2020 beim Gas elf Abgabestellen profitiert, bei der Elektrizität deren sechs.

In Abs. 6 wird zudem geregelt, wohin die Abgabe fliessen soll.

### **5.2 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen T1**

Das Reglement tritt per 1. Juli 2026 in Kraft. Dies ermöglicht es, bis dahin die Anpassungen in den Konzessionsvertrag zu überführen, um die genaue Höhe der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Gas- und Stromversorgung festzulegen.

Da die Deckelung gemäss Art. 15 Abs. 4 pro Kalenderjahr gilt, wurde für die Deckelung im zweiten Halbjahr 2026 eine Übergangsbestimmung definiert. So soll für das zweite Halbjahr der Grenzwert für die Deckelung von 2 GWh pro Kalenderjahr *pro rata temporis* bei 1 GWh zu liegen kommen.

### **5.3 Preisüberwachung**

Da im Reglement Abgaben festgesetzt werden, wurde im Rahmen der Erarbeitung auch die Preisüberwachung angehört. Die komplette Rückmeldung des Preisüberwachers ist in Beilage 3 ersichtlich. Zusammenfassend kommt der Preisüberwacher zu folgenden drei Empfehlungen:

1. Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten.
2. Sollte an der Abgabe festgehalten werden, empfiehlt der Preisüberwacher, dass die Legislative die Höhe der Abgabe festsetzt.
3. Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung "Klima" mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren.

Untenstehend wird auf alle drei Empfehlungen eingegangen.



Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten.

*Stellungnahme:*

Für die Versorgung der Gebäude mit Elektrizität und Gas werden die Verteilungen meist im öffentlichen Raum, insbesondere unter den Strassen verlegt. Eine intensive, auf die Dauer angelegte Nutzung auf, in, über oder unter einer öffentlichen Strasse gilt als Sondernutzung, die einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens bedarf (Art. 70 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG; BSG 732.11]). Für die Sondernutzung können Gemeinden eine Gebühr erheben (Art. 71 Abs. 1 SG). Die Höhe der Gebühr kann von der Gemeinde festgelegt werden (Art. 71a Abs. 3 SG). Entsprechend sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsabgabe beim Energieversorger gegeben (siehe dazu auch den Abs. "Juristische Prüfung" in Kapitel 11). Es ist daher fraglich, ob es Sache der Preisüberwachung ist, die gesetzliche Regelung im kantonalen Strassengesetz in Frage zu stellen.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 kann der Preisüberwacher beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Eine entsprechende Empfehlung ist jedoch seitens Preisüberwachung nicht abgegeben worden. Während sich der Preisüberwacher über die Gebührenerhöhung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung ausschweigt, empfiehlt er grundsätzlich auf eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Energieversorgung zu verzichten. Es ist fraglich, ob eine solche Empfehlung in seiner Kompetenz liegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit scheint nicht plausibel, warum der IB Langenthal AG der öffentliche Grund kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, während andere Unternehmen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Energieversorgung eine gängige Praxis und wird in den meisten Schweizer Gemeinden und Städten entsprechend gehandhabt. Aus obengenannten Gründen soll in Langenthal an der Erhebung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung festgehalten, respektive eine entsprechende Abgabe für die Gasversorgung eingeführt werden.

Sollte an der Abgabe festgehalten werden, empfiehlt der Preisüberwacher, dass die Legislative die Höhe der Abgabe festsetzt.

*Stellungnahme:*

Gemäss dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) im Abgaberecht bedürfen öffentliche Abgaben einer formellgesetzlichen Grundlage, welche sie in den Grundzügen umschreibt. Delegiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, so muss er zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegen (BVR 2015 S. 441 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

Der Stadtrat beschliesst, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, über die vorliegende Teilrevision. In Art. 15 werden denn auch der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage geregelt. Die Festlegung der genauen Abgabehöhe innerhalb der vom Stadtrat definierten Bandbreite soll anschliessend dem Gemeinderat obliegen. Diese Kompetenzaufteilung steht im Einklang mit dem Legalitätsprinzip und erlaubt ein schnelles Agieren, falls Anpassungen im Rahmen der durch das Reglement gesetzten Leitplanken nötig sein sollten. Das vom Preisüberwacher vorgetragene Argument, dass die Abgabe einen steuerähnlichen Charakter aufweise und deshalb durch die Legislative festgesetzt werden soll, widerspricht den Aussagen aus der juristischen Abklärung, welche zum Schluss kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Kausalabgabe handelt (siehe dazu den Absatz "Juristische Prüfung" in Kapitel 11).



Aus obengenannten Gründen wird an der Festsetzung einer Bandbreite der Abgabehöhe im Reglement und einer Delegation der Festsetzung der genauen Abgabehöhe an den Gemeinderat festgehalten. Um dem Begehren der Preisüberwachung entgegenzukommen wird die Bandbreite jedoch von 0.5 bis 3.0 Rp./kWh auf 0.5 bis 2.0 Rp./kWh reduziert.

Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung "Klima" mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren.

*Stellungnahme:*

Auf die Schaffung einer Spezialfinanzierung "Klima" wie sie im bei der Preisüberwachung eingereichten Entwurf angedacht war, wird verzichtet. Die gesamten Einnahmen aus der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes fliessen in den allgemeinen Haushalt.

## **6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

Keine Bemerkungen

## **7 Ergebnis**

Mit der beantragten Teilrevision des Versorgungsreglements wird dieses einerseits an die neue Rechtslage hinsichtlich Konzessionsabgabe und an die neue Gemeindestruktur angepasst und andererseits wird die Einführung einer Gemeindeabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Gasversorgung ermöglicht und geregelt.

## **8 Konsequenzen bei Ablehnung**

Ohne die vorgeschlagenen reglementarischen Anpassungen bleibt die Unsicherheit bezüglich der Rechtslage für die Verrechnung der Konzessionsgebühr auf Strom bestehen und eine Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Gasversorgung wird reglementarisch bis auf weiteres verunmöglicht. Dies widerspricht den energiepolitischen Zielen von Bund, Kanton und Gemeinde, insbesondere dem behördenverbindlich in Kraft getretenen kommunalen Energierichtplan, den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025-2028 und dem energiepolitischen Programm 2026-2029. Im Weiteren sind negative Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen zu erwarten.

## **9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)**

Keine Auswirkungen

## **10 Finanzielle Auswirkungen**

Die Deckelung der Abgabe pro Abgabestelle hat bei der Abgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung bei der aktuell geltenden Abgabehöhe Mindereinnahmen in der Höhe von rund Fr. 110'000.00 zur Folge. Mit einer Erhöhung der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung und der Einführung der entsprechenden Abgabe für die Gasversorgung sollen diese Mindereinnahmen kompensiert werden. Da die Höhe der Abgabe konkret erst in den Konzessionsverträgen festgesetzt wird (in der Kompetenz des Gemeinderates), können die finanziellen Konsequenzen hier nicht abschliessend dargestellt werden. Mit den geplanten Abgabehöhen (Fr. 0.012 pro kWh beim Strom und Fr. 0.006 pro kWh Gas) ist aber gesamthaft mit deutlichen Mehreinnahmen für den Steuerhaushalt zu rechnen.



## 11 Stellungnahme Dritter

### IB Langenthal AG

Die beantragten Änderungen im Reglement wurden vor und nach der Vernehmlassung mit der IB Langenthal AG besprochen. Gestützt darauf wurden Anpassungen vorgenommen.

### Juristische Prüfung durch Kellerhals Carrard

Bei der juristischen Prüfung der hier vorliegenden Reglementsrevision kamen Dr. Christoph Jäger, Rechtsanwalt, der auch im oben genannten Rechtsfall von Thun involviert war, und Dr. Gregor Bachmann, Rechtsanwalt, beide vom Anwaltsbüro Kellerhals Carrard zusammenfassend zu folgendem Schluss:

*"Die Stadt Langenthal ist zur Erhebung einer Konzessionsabgabe von den IBL für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds berechtigt. Es handelt sich dabei – im Gegensatz zum Fall der Stadt Thun, in welchem das Verwaltungsgericht das Reglement mit der Förderabgabe (Zwecksteuer) aufgehoben hat – um eine Kausalabgabe, für die eine gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene ausreichend ist."*

In längerer Ausführung kommen obgenannte Anwälte zu folgendem Schluss:

*"Nach Art. 15 Abs. 2 E-VR (Anmerkung: Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014) erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens. Zwischen der Abgabe und der Leistung des Gemeinwesens, der Einräumung einer Konzession, liegt somit ein Austauschverhältnis vor. Es handelt sich bei der vorgesehenen Konzessionsabgabe somit um eine Kausalabgabe und nicht um eine Steuer. Das Bundesgericht qualifiziert vergleichbare Konzessionsabgaben ausdrücklich als Kausalabgaben und erachtet es als zulässig, dass von Versorgungsunternehmen (wie der IBL) eine Gebühr für eine solche Sondernutzung eingefordert wird."*

*Für die geplante Konzessionsabgabe der Stadt Langenthal ist somit – entgegen der Förderabgabe der EG Thun – keine doppelte gesetzliche Grundlage gemäss Art. 113 Abs. 2 der Kantonsverfassung erforderlich; die Stadt Langenthal kann die geplante Konzessionsabgabe mithin auch ohne Grundlage in einem kantonalen Gesetz einführen. Die gesetzliche Grundlage im Versorgungsreglement ist ausreichend."*

### Preisüberwachung

Die Rückmeldung der Preisüberwachung findet sich in Beilage 3. Der Umgang mit den Empfehlungen ist im Kapitel 5.6 sowie Beilage 4 abgehandelt.

## 12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Mitberichte

## 13 Terminprogramm zur Realisierung

30. März 2026:	Beratung und Beschluss im Stadtrat
April / Mai 2026:	Referendumsfrist
1. Juli 2026:	Inkrafttreten

## 14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft.



## 15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 [PÜG; SR 942.20]). Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

## 16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### **Beschlussentwurf:**

#### **1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 27. November 2025, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:**

*Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ... .. sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024 zur Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:*

1. Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 (Änderung des Titels und der Art. 1, 2, 4 und 15 gemäss Änderungserlass vom 20. November 2025) wird genehmigt.
2. Der Bericht vom 23. September 2025 zum Umgang in Bezug auf die Empfehlungen der Preisüberwachung wird genehmigt und ist zusammen mit der Stellungnahme der Preisüberwachung auf der Homepage der Stadt zu publizieren und der Preisüberwachung für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu überlassen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

#### **2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Volker Wenning-Künne  
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:

Michael Schär

**Hinweis:** Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

1. Änderungserlass im Entwurf vom 20. November 2025
2. Synopse vom 20. November 2025
3. Rückmeldung der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024
4. Bericht vom 23. September 2025 zum Umgang mit den Empfehlungen der Preisüberwachung